



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Ludger Wilde	12.01.2021
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Kerstin Furkert	22612	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Aplerbeck	26.01.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	26.01.2021	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	28.01.2021	Empfehlung
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	02.02.2021	Empfehlung
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	02.02.2021	Empfehlung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	03.02.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	11.02.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	11.02.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Verlegung der Landeschwelle 24 am Flughafen Dortmund um 300 m nach Osten

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 6 Satz 1 Ziff. 2 lit. a VwVfG NRW

hier: Stellungnahme der Stadt Dortmund an die Bezirksregierung Münster

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den Antrag auf Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH zur Verlegung der Landeschwelle 24 (im Osten der heutigen Landebahn) nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG zur Kenntnis und beschließt:

1. Die möglichst zeitnahe Verlegung der Landeschwelle (Aufsetzpunkt für Luftfahrzeuge) auf der heutigen Landebahn um 300 m nach Osten wird begrüßt und der Antrag auf Genehmigung an die zuständige Luftfahrtbehörde Bezirksregierung Münster unterstützt (Anlage 1).
2. Die in der Stellungnahme der Stadt (Anlage 3) aufgeführten Punkte sind in das weitere Genehmigungsverfahren aufzunehmen.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Begründung

Anlass

Der Bezirksregierung Münster (BR Münster) liegt ein Antrag des Flughafens Dortmund zur Verlegung der östlich gelegenen Landeschwelle 24 ohne Verlängerung der heutigen Landebahn vor. Hintergrund für diesen Antrag des Flughafens sind kürzlich verschärfte Sicherheitsvorkehrungen für Landungen an Flughäfen in Abhängigkeit gewisser Wetterlagen („nicht trockene Piste“), siehe auch Anlagen 1 und 2 der Vorlage.

Die Bekanntmachung zu diesem Verfahren ist im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 31.07.2020 zu finden:

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/service/amtsblaetter/amtsblaetter_2020/amtsblatt_31_2020.pdf

Die Antragsunterlagen (umfangreiche ZIP-Datei) können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster eingesehen werden:

https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/flughafen/flughafen_dortmund/index.html

Der textliche Antragsteil liegt dieser Vorlage als Anlage 1 und eine Prinzipskizze als Anlage 2 bei.

Als Träger öffentlicher Belange wird auch die Stadt Dortmund zu diesem Vorhaben von der Luftfahrtbehörde, der BR Münster, um Stellungnahme gebeten. Es handelt sich um eine reguläre Beteiligung im Rahmen eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine erste Einschätzung der betroffenen städtischen Verwaltungsbereiche ist aus Fristwahrungsgründen am 07.12.2020 an die BR Münster, vorbehaltlich des Ergebnisses der politischen Befassung, übersandt worden.

Die in Anlage 3 beigefügte, mittlerweile weiter entwickelte Stellungnahme soll nach Befassung in den politischen Gremien der Luftfahrtbehörde als Stellungnahme der Stadt übersendet werden.

Bewertung

Flughäfen gehören zur Verkehrsinfrastruktur eines Landes – wie Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen. Der Flughafen Dortmund war im Jahr 2019 der am stärksten wachsende Flughafen Deutschlands mit einem Passagierwachstum von 19 %. Er ist für unsere Stadt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und stellt insbesondere für NRW eine bedeutsame Drehkreuzanbindung an den Verkehrsflughafen München dar. Mit seiner Ausrichtung auf den osteuropäischen Markt hat er sich ein Alleinstellungsmerkmal geschaffen und eine eigenständige Bedeutung für NRW.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2019 die Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW beschlossen und damit die bisherige Unterscheidung

zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen aufgehoben. Dem Flughafen Dortmund wird damit im Rahmen des dezentralen Flughafensystems in NRW nun die bedarfsgerechte Entwicklung ermöglicht.

Der Flughafen Dortmund sichert viele Arbeitsplätze und ist mit den vom Flughafen ausgehenden Einkommens- und Wertschöpfungseffekten ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Flughafenregion. Die regionalwirtschaftlichen Effekte des Flughafens wurden im Jahr 2020 vom Institut für Verkehrswissenschaft Münster untersucht. Demnach waren im Jahr 2018 insgesamt ca. 6.500 Erwerbstätige vom Flughafen Dortmund abhängig, über 3.600 davon arbeiten in der Flughafenregion selbst. Durch die Erwerbstätigen wird eine Bruttowertschöpfung in Höhe von ca. 500 Mio. Euro erwirtschaftet. Der Einkommenseffekt der Beschäftigten beträgt 224 Millionen Euro, wovon 137 Millionen Euro in die Flughafenregion fließen. Außerdem fließen durch den Flughafen rund 60 Millionen Euro jährlich in die öffentlichen Haushalte (Lohn-, Gewerbe-, Körperschaft- und Luftverkehrssteuer).

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Bereich innerhalb der bestehenden Flughafengrenzen handelt es sich um Sicherheitsbereich des Verkehrsflughafens Dortmund, der von der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

Die vorgesehene Verlegung der Landeschwelle verändert nicht den aktuell bestehenden Umfang des Betriebes und es findet auch keine bauliche Verlängerung von Start- und Landebahn statt. Betriebliche und anlagebedingte Änderungen sind gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten. Durch die Maßnahme verlängert sich lediglich die verfügbare Strecke für die Landung. Diese Veränderung dient der Fortsetzung der zugelassenen Verkehre bei Einhaltung der aktuell geltenden Vorschriften der flugbetrieblichen Sicherheit und damit der Bestandsicherung des Verkehrsflughafens.

Die Stadt Dortmund steht dem geplanten Vorhaben daher positiv gegenüber.

Die Auswirkungen auf die etwaigen Anpassungsmaßnahmen zugunsten der ÖPNV-Anbindung des Flughafens sind zu überprüfen und ein Konzept zur langfristigen Verbesserung der Anbindung des Dortmund Airport an den örtlichen und regionalen ÖPNV durchzuführen.

Im Genehmigungsverfahren der Bezirksregierung Münster sind insbesondere im Bereich der Umweltaspekte folgende vertiefenden Untersuchungen obligatorisch und notwendig:

- Eine detaillierte Plandarstellung der geplanten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren ist notwendig und wird erbeten. (u. a. genaue Verortung der Baumaßnahmen, Lage der Ver- und Entsiegelungsmaßnahmen).
- Den Antragsunterlagen ist für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens eine Artenschutzprüfung beigegeben, die in Teilen vertieft werden soll. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist möglichst auszuschließen. Die Baumaßnahmen sind zur Sicherung des Artenschutzes räumlich und insbesondere zeitlich zu begrenzen. Der baubedingte Eingriff ist über eine Bauzeitenregelung durch Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar vollständig zu vermeiden.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
19469-20	4

- ➔ Der Bereich östlich der Landebahn ist eine bestehende Ausgleichsfläche. Durch den Eingriff in eine bestehende Ausgleichsfläche ergeben sich erhöhte Kompensationsanforderungen, eine reine Gegenüberstellung von Flächengrößen wird als nicht ausreichend erachtet. Der Eingriffstatbestand ist im Weiteren zu quantifizieren und zu bewerten.

- ➔ Die Untere Bodenschutzbehörde sieht für den geplanten wenn auch geringfügigen Versiegelungsbereich aufgrund vorhandener schutzwürdiger Böden das Erfordernis für die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und für eine qualifizierte bodenkundliche Begleitung.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Dortmund ergibt sich aus § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 17. Oktober 1994.

Anlagen:

1. Antrag auf Genehmigung der Flughafen Dortmund GmbH zur Verlegung der Landeschwelle (Textteil)
2. Prinzipskizze zur Verlegung der Landeschwelle
3. Stellungnahme Stadt Dortmund zum Genehmigungsverfahren